



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Beauftragte für den Haushalt -

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
- Prüfungsgebiet I 2 -

Oberste Finanzbehörden der Länder

Rita Wahlen
Referatsleiterin II E 4

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-2389

IIE4@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

4. Dezember 2025

Betreff: Buchführung und Zahlungsverkehr;

Aktualisierung des Rundschreibens Buchführung und Zahlungsverkehr

Bezug: Rundschreiben Buchführung und Zahlungsverkehr vom 3. September 2025,

GZ: II E 4 - H 1200/02594/008/001, DOK: COO.7005.100.4.12716392

Anlagen: 5 (Anlage 1: Glossar, Anlage 2: Übersicht der Kapitelbehörden im Bundeshaushalt,

Anlage 3: Musterdienstanweisung Liquiditätsmeldung, Anlage 4: Musterdienstanweisung
Charge-Kreditkarten, Anlage 5: Neufassung der Nr. 11.7 VerRiB-MV/TV-HKR)

GZ: II E 4 - H 1200/02594/008/017

DOK: COO.7005.100.4.13627184

Seite 1 von 8

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben unterrichten wir Sie über neue Regelungen für die Buchführung in den Haushaltsverfahren des Bundes (HaVdB) (dazu sogleich unter Ziffer I.) und den Zahlungsverkehr der Bundesverwaltung (dazu unter Ziffer II.). Notwendige Änderungen seitens der bewirtschaftenden Stellen werden mit einem „**Hinweis**“ eingeleitet. Ein Glossar der Begriffe im Kassen- und Rechnungswesen ist als Anlage 1 beigelegt. Weiter liegt diesem Rundschreiben eine Übersicht der Kapitelbehörden nach Nr. 1.5.1 VV-ZBR BHO bei (Anlage 2).

Die Autorisierung von Buchungen und Zahlungen ist in den HaVdB durchzuführen. Einzelheiten hierzu finden Sie in der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerRiB-MV/TV-HKR) und in der Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerRiBeS-HKR). Die Zusammenfassung dieser Vorschriften in einer neuen Verfahrensrichtlinie für Bundesmittel bewirtschaftende Stellen in den HaVdB (Bewi-Bund) konnte nicht rechtzeitig zum Jahresende 2025 fertig gestellt werden und wird Ihnen daher erst im nächsten Jahr zur Verfügung gestellt.



I. Buchführung

BMF hat das Ziel, die gesamte Buchführung und den gesamten Zahlungsverkehr automatisiert und medienbruchfrei durchzuführen. Pro Tag werden rd. 1 Mio. Buchungen in den HaVdB durchgeführt. Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Module sowie die Schnittstellen modernisiert. BMF bittet die bewirtschaftenden Stellen, entweder die bereitgestellten Dialogverfahren für die Autorisierung von Buchungen und Zahlungen gegenüber der Bundeskasse zu nutzen oder elektronische Daten per Schnittstelle an die HaVdB zu übersenden.

1. Anordnung per Papierbeleg und Überwachung nach VV zu § 34 BHO

Die Regelungen für Papierbelege in der VV-ZBR BHO sind im Wesentlichen unverändert. Zur Erreichung des Ziels einer automatisierten Buchführung wird BMF gewährte rechtliche Erleichterungen für Papierbelege sukzessive aufheben. Die allgemeine Kassenanordnung für Papierbelege (RdSchr. d. BMF vom 23. September 2015) wird zum **31. Dezember 2027** aufgehoben werden.

Aufgrund von vermeidbaren hohen Personal- und Sachkosten wird die Bundeskasse ab dem **1. Januar 2027** den bewirtschaftenden Stellen keine Listen, Nachweise bzw. Kontoauszüge, die in den Dialoganwendungen des Bundes elektronisch zur Verfügung stehen, übersenden. Falls Dienststellen, insbesondere der Kommunen, die Voraussetzung nach Nr. 1.5.2 VV-ZBR BHO für einen elektronischen Zugang zu den HaVdB nicht erfüllen, können sie die Dialoganwendungen des BMF nicht nutzen und daher auch die Überwachung der Zahlungen und Buchungen nach VV Nr. 7 bis 9 zu § 34 BHO nicht elektronisch durchführen.

Hinweis: Falls Sie Dienststellen ohne Zugang zu den HaVdB die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln übertragen haben, kann die oder der Beauftragte für den Haushalt der obersten Bundesbehörde für diese Dienststellen unter Angabe der Bewirtschafternummer und der konkreten Adresse einen formlosen Antrag auf Übersendung der Listen, Nachweise bzw. Kontoauszüge in Papierform mit Begründung bei BMF, Referat II E 4 bis zum 30. Juni 2026 per E-Mail stellen. Bei später eingehenden Anträgen kann eine Übersendung für das Jahr 2027 nicht garantiert werden.

2. Überweisungsvordrucke

Die Bundeskasse übersendet ab dem **1. Januar 2026** aus Kostengründen keine Überweisungsvordrucke mehr. **Hinweis:** Bewirtschaftende Stellen können bei dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse in begründeten Fällen die Übersendung von Überweisungsvordrucken bis zum 31. Dezember 2026 beantragen.

3. Dialoganwendungen

Aufgrund der Einführung der Dialoganwendungen HKRweb-Auszahlungsanordnung und erweiterte HKRweb-Rechnungsbearbeitung steht die F05-Dialoganwendung nur noch bis zum 28. Februar 2026 zur Verfügung.



4. Übermittlung von Anordnungen per Schnittstelle

Bei der Übermittlung von Anordnungen per elektronischer Schnittstelle wird das Erfordernis einer Sammelanordnung (F13Z/F15Z) durch einen Sammelbeleg ersetzt. Die Übermittlung des Sammelbelegs erfordern weiterhin eine Prüfung der richtigen und vollständigen Datenübermittlung seitens einer Person der bewirtschaftenden Stelle sowie der Verarbeitungsfähigkeit der Datei seitens der Kasse und ist wie bisher per Begleitfax bzw. mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail zu übermitteln. Einfachere elektronische Bearbeitungswege sind bereits beauftragt.

5. Unterscheidung Anordnung und Anweisung

Die anordnungspflichtigen Buchungen sind in Nr. 4.4.2 VV-ZBR BHO festgelegt. Alle anderen Buchungen, wie z. B. die Mittelverteilung, erfordern nur eine Anweisung an die Bundeskasse und sind nicht gemäß Nr. 1.2 VV ZBR BHO vollständig zu prüfen.

6. Wiederkehrende Einzahlungen und wiederkehrende Auszahlungen

In der Vergangenheit wurden Erleichterungen für Anordnungen per Papierbeleg gewährt. Unter anderem wurde zugelassen, wiederkehrende Einzahlungen bzw. Auszahlungen vereinfacht anzuordnen. Diese Erleichterungen können in IT-Verfahren durch automatisierte Anordnungen umgesetzt werden. Zusätzlich gefährden wiederkehrende Einzahlungen und Auszahlungen die Kassensicherheit im Vergleich zu Einzelanordnungen. Die Anordnung von wiederkehrenden Auszahlungen (WAZ) und wiederkehrenden Einzahlungen (WEZ) wird aus Gründen der Kassensicherheit künftig auf drei Haushaltsjahre begrenzt, danach muss eine WAZ bzw. WEZ neu angeordnet werden. Für den Übergang bleiben alle noch laufenden WAZ und WEZ bis zum 31. Dezember 2028 gültig.

Hinweis: Bitte ordnen Sie alle WAZ oder WEZ, die Sie vor dem 31. Dezember 2025 angeordnet haben, bis spätestens zum 30. Juni 2028 neu an. Ab dem **1. Januar 2027** können WEZ nur noch im ZÜV-Dialogverfahren bzw. in eigenen IT-Verfahren angeordnet werden. Ab diesem Zeitpunkt wird die Bundeskasse keine Papierbelege für die Anordnung von WEZ annehmen.

7. Erstattungen und Verrechnungen gemäß dem Grundsatz der Jährlichkeit

Folgende Änderungen der VerfiB-MV/TV-HKR treten zum **1. Januar 2026** in Kraft. Beide Änderungen dienen der Klarstellung, dass die Buchungen innerhalb eines Haushaltsjahres durchzuführen sind.

a) Interne Verrechnungen (§ 61 BHO)

In Nr. 7.7.4 Abs. 1 VerfiB-MV/TV-HKR wird Satz 1 um den Zusatz „innerhalb eines Haushaltsjahres“ ergänzt und lautet neu: „Haushaltstechnische Verrechnungen nach § 61 BHO zwischen Dienststellen innerhalb der Bundesverwaltung sind ausschließlich über Titel der Gruppen 381 und 981 **innerhalb eines Haushaltsjahres** abzuwickeln.“



Seite 4 von 8

b) Erstattungen

Nr. 10.2 Abs. 1 VerfRiB-MV/TV-HKR wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Anordnung einer Erstattung setzt voraus, dass die entsprechende Ausgabe bereits im laufenden Haushaltsjahr geleistet wurde.“

8. Buchung von Forderungen und Veränderung von Ansprüchen (§§ 58 und 59 BHO)

Folgende Änderungen der VerfRiB-MV/TV-HKR treten zum **1. Januar 2026** in Kraft:

a) Änderung des Geschäftsprozesses für Postrückläufer (Buchung von Forderungen)

Bisher hat die Bundeskasse nicht zustellbare Mahnschreiben (Postrückläufer) postalisch an die bewirtschaftenden Stellen weitergeleitet. Aufgrund der möglichen elektronischen Überwachung durch die bewirtschaftenden Stellen ist eine Übersendung der Postrückläufer nicht mehr notwendig. Daher wird **Nr. 11.5.3 Abs. 3 VerfRiB-MV/TV-HKR (Mahnstatus)** wie folgt geändert:

„(3) Kann eine Mahnung wegen unrichtiger Adressdaten nicht an den Schuldner übermittelt werden, wird die Bundeskasse vom Druckdienstleister darüber informiert oder erhält einen Postrückläufer. Sie setzt daraufhin eine Mahnsperre, damit wird automatisiert der Fehlerhinweis „Mahnsperre wegen Rückläufer“ (0400) in der elektronischen Liste ZV-900 ausgewiesen. Mit dem Setzen der Mahnsperre werden gleichzeitig der Mahnstatus zurückgesetzt und die zugehörigen Mahnkosten automatisiert ausgebucht.

Die TV hat die erfolgten Buchungen zu überwachen und erkennt anhand der Liste ZV-900, welche Mahnungen nicht an den Schuldner übermittelt werden konnten. Die TV kann nach Ermittlung der richtigen Adressdaten die Stammdaten ändern und das Mahnverfahren erneut anweisen. Da der Mahnstatus nur durch die Kasse verändert werden kann, ist eine Kontaktaufnahme der TV mit der Kasse erforderlich. Evtl. im Zusammenhang mit der ursprünglichen Mahnung gebuchte Nebenforderungen sind durch die TV vor der Korrektur des Mahnstatus auszubuchen. Hat eine Forderung bereits den Status "V" erreicht, ist eine Änderung des Mahnstatus nicht mehr möglich.“

b) Neue Verarbeitungsschlüssel (VSL) für die Buchung einer Veränderung von Ansprüchen (§§ 58 und 59 BHO)

Die Buchungen in den HaVdB bilden die Grundlage für die Meldungen gemäß EU-Haushaltsrechtsrahmenrichtlinie. Für einen verbesserten Ausweis der Forderungen des Bundes sowie der Einnahmeausfälle nach § 85 Nr. 4 BHO wurde die **Nr. 11.7 VerfRiB-MV/TV-HKR** neu gefasst (Veränderung von Ansprüchen statt bisher Folgeanordnungen). Die Neufassung der Nr. 11.7 VerfRiB-MV/TV-HKR ist der Anlage 5 zu entnehmen.



II. Zahlungsverkehr

1. Allgemeines

a) Empfängerüberprüfung (IBAN-Namensabgleich)

Nach § 79 BHO ist die Durchführung des Zahlungsverkehrs in der Bundesverwaltung in den Kassen des Bundes zentralisiert. Für alle unbaren Einzahlungen ist die zuständige Kasse des Bundes, d. h. Bundeskasse oder Zentralkasse, der richtige Zahlungsempfänger. Die seit dem 9. Oktober 2025 durchzuführende automatisierte Empfängerüberprüfung (IBAN-Namensabgleich) führte bislang nur zu sehr geringen Verzögerungen im Zahlungsverkehr.

Hinweis: Bitte prüfen Sie Ihre Zahlungsaufforderungen/Bescheide/Rechnungen oder sonstige Unterlagen daraufhin, ob die zutreffende Bezeichnung des Zahlungsempfängers neben der IBAN eindeutig genannt wird (z. B. Zahlungsempfänger: *Bundeskasse*). Andernfalls besteht das Risiko von verspäteten Einzahlungen. Nur im Verwendungszweck kann ggf. Ihre Behörde genannt werden.

b) Kreditkosten des Bundes

Für die Begrenzung der Kreditkosten des Bundes ist eine vorausschauende Liquiditätsplanung der Kassenmittel des Bundes unabdingbar. Die zukünftigen Ein- und Auszahlungen ab einem Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro sind gemäß VV zu § 43 BHO und Nr. 1.12 des Haushaltsführungsrundschreibens zu schätzen und zu melden, dies gilt auch für Zahlungen in ein oder aus einem Sondervermögen. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Meldungen in Ihrer Behörde finden Sie in der Anlage 3 eine Musterdienstanweisung. Bitte passen Sie diese an die konkreten Meldewege in Ihrer Behörde an.

2. Zulässige Zahlungsarten in der Bundesverwaltung gemäß Nr. 2.1.1 VV-ZBR BHO

a) Überweisung und neu: Echtzeitüberweisung (Instant Payment)

aa) Allgemein

Seit dem 9. Oktober 2025 sind innerhalb des Euroraums auch Zahlungen im Wege der Echtzeitüberweisung flächendeckend möglich. Für die Bundesverwaltung wird dies für Auszahlungen zunächst nicht angeboten, da die konkreten Modalitäten mit der Deutschen Bundesbank noch vereinbart werden müssen. Für Einzahlungen in Echtzeit gilt wie bei anderen Überweisungen, dass eine Zahlung nur mit Einwilligung des Zahlungsempfängers zurückgenommen werden darf. Echtzeiteinzahlungen gelten daher als gesicherte Einzahlung gemäß Nr. 2.5 VV-ZBR BHO. Aufgrund der Schnelligkeit der Transaktion können Einzahlungen in Echtzeit den Einsatz von baren Zahlungsmitteln sowie Kreditkartenzahlungen in Zahlstellen ersetzen und so evtl. zu Kosteneinsparungen führen.



Seite 6 von 8

bb) Strukturierte Adressangaben

Ab November 2026 müssen bei Zahlungen in das Ausland außerhalb des SEPA-Raums Adressangaben im Interbanken-Zahlungsverkehr in strukturierter oder teilstrukturierter Form angegeben werden. Anpassungen der Schnittstellen F13z und F15z in den IT-Verfahren der bewirtschaftenden Stellen werden hierdurch ggf. notwendig.

Im F15z-Datensatz „A01“ - müssen bis spätestens November 2026 Zahlungsempfänger und dessen Bank in strukturierter Form (z. B. Differenzierung zwischen Postleitzahl und Ort) geliefert werden.

Die Änderungen im F13z-Datensatz bedingen nur bei wenigen IT-Verfahren Änderungen, die diesbezüglichen Behörden werden von ZRB angeschrieben werden.

Hinweis: Die aktuellen Schnittstellenbeschreibungen stehen im HKRweb zur Verfügung und ersetzen die Anlage 1 und Anlage 2 zur Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR). Bitte beachten Sie bei der Nutzung der Schnittstellen insbesondere die Vorbemerkungen in den Satzbeschreibungen. Unstrukturierte Adressangaben bei Zahlungen in das Ausland außerhalb des SEPA-Raums unterstützt der Interbanken-Zahlungsverkehr ab November 2026 nicht mehr.

b) Lastschrift

keine neue Anforderung

c) Kartenzahlung

Die gemäß Nr. 2.4 VV-ZBR BHO notwendige Einwilligung des BMF in den Einsatz und die Nutzung von Kartenzahlung wird hiermit allgemein erteilt. Ob und inwieweit Kreditkarten bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes eingesetzt werden können, entscheidet die zuständige oberste Bundesbehörde eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Bewirtschaftungsbefugnis.

Die Nutzung von Charge-Kreditkarten (personenbezogene Kreditkarten und Corporate Cards) für Auszahlungen gilt als unbarer Zahlungsverkehr und ist im Wege des passiven Lastschrifteinzugs über die Bundeskasse abzuwickeln (Nr. 2.1.1.2 VV-ZBR BHO). Hierzu zählen z. B. Kreditkarten für Dienstreisen und Tankkarten, deren Salden direkt aus dem jeweiligen Titel im Bundeshaushalt ausgeglichen werden können.

Hinweis: Für den Einsatz von Charge-Kreditkarten in Ihrer Behörde ist eine Dienstanweisung zu erlassen. In der Anlage 4 finden Sie eine entsprechende Musterdienstanweisung.

Bitte beachten Sie, dass Auszahlungen über Debitkarten und Guthabekarten (Prepaidkarten) sowie alle Einzahlungen aller Kartentypen nur über Zahlstellen gemäß Nr. 3.1.2 VV-ZBR BHO gebucht werden können, da sie als barer Zahlungsverkehr gelten. Für den Zahlungsverkehr von Zahlstellen sind Girokonten bei Kreditinstituten einzurichten, über die die Abrechnungen der Zahlstelle mit der Bundeskasse erfolgen. Wir gehen davon, dass für die dargestellten Fälle die Zahlstellen beim BMF beantragt wurden.



d) Nutzung von elektronischen Zahlungssystemen bei Einnahmen

Gemäß der Neuregelung in Nr. 2.4 VV-ZBR BHO sind für elektronische Zahlungssysteme grundsätzlich die einheitlich und zentral vom BMF bereitgestellten elektronischen Zahlungssysteme, d. h. die elektronische Zahlungsverkehrsplattform ePayment (Produkt: ePayBL), zu nutzen. Mit ePayBL können Fachanwendungen Onlinezahlungen z. B. für Verwaltungsdienstleistungen ordnungsgemäß und kassensicher vereinnahmen. Für weitere Information weise ich auf den Wegweiser „ePayment für die öffentliche Verwaltung“ des BSI hin. Für die Nutzung von Web- und App-basierte Bezahlverfahren wird die ePayBL durch BMF ausgebaut. Für die nächste Ausbaustufe ist der Einsatz von Wero geplant. Damit stünde innerhalb des SEPA-Raums ein entgeltfreies Bezahlverfahren zur Verfügung.

Aktuell ist das entgeltpflichtige Bezahlverfahren PayPal technisch an die ePayBL angebunden. BMF lässt entgeltpflichtige Web- und App-basierte Bezahlverfahren, wie z. B. PayPal, ausschließlich im Rahmen der ePayBL und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nur für Einzahlungen außerhalb des SEPA-Raums und bis zu einer Höhe von maximal EUR 500,00 je Einzahlung zu.

Ob und inwieweit Web- und App-basierte Bezahlverfahren im Rahmen der ePayBL bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln eingesetzt werden, entscheidet die zuständige oberste Bundesbehörde eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Bewirtschaftungsbefugnis. Bei Ihrer Entscheidung sind insbesondere folgende haushaltsrechtliche Regelungen zu beachten:

- Unmittelbare Gutschrift sämtlicher Zahlungen (§ 34 BHO)
- Sofortige und vollständige Verfügbarkeit über eine gutgeschriebene Zahlung (§ 34 BHO)
- Keine Möglichkeit des Zahlenden, eine Zahlung ohne Beteiligung der Behörde rückgängig zu machen (Nr. 2.5 VV-ZBR BHO)
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO)

3. In begründeten Fällen zulässige Zahlungsarten gemäß Nr. 2.1.2 VV-ZBR BHO

a) Bargeld

Bargeld ist das gesetzliche Zahlungsmittel im Euroraum. Die Entgegennahme, der Transport und die Aufbewahrung von Bargeld verursacht im Vergleich zu anderen Zahlungsarten hohe Kosten. Daher ist die Annahme von Bargeld nur in begründeten Fällen in der Bundesverwaltung zulässig.

b) Schecks

Die Deutsche Bundesbank hat zum 31. Dezember 2022 den Einzug von Auslandsschecks vollständig eingestellt. Die Deutsche Bundesbank und die Deutsche Kreditwirtschaft haben verbindlich angekündigt, das Einzugsverfahren für inländische Schecks zum Jahresende 2027 einzustellen.



Seite 8 von 8

Hinweis: Bitte passen Sie die in Ihrer Behörde ggf. erlassenen Regelungen im Hinblick auf den Wegfall dieser Zahlungsart zum Ende des Jahres 2027 an.

c) Zahlungsanweisung zur Verrechnung

Die Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG hat die Zahlungsart Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) am 25. April 2025 zum **31. Dezember 2025** gekündigt.

Hinweis: Bitte passen Sie die in Ihrer Behörde ggf. erlassenen Regelungen im Hinblick auf den Wegfall dieser Zahlungsart an. Seitens BMF werden keine Alternativen bereitgestellt.

III. Aufgehobene Regelungen

1. Mit diesem Rundschreiben wird das Rundschreiben vom 3. September 2025, GZ: II E 4 - H 1200/02594/008/001, DOK: COO.7005.100.4.12716392 einschließlich der Anlagen aufgehoben.

2. Mit dem Rundschreiben vom 3. September 2025 wurden folgende Regelungen aufgehoben:

- Rundschreiben des BMF vom 15. Dezember 2003 (II A 6 - H 2100 - 20/03)
- Rundschreiben des BMF vom 2. Dezember 2022 (II E 4 - H 2100/21/10003 :001, DOK 2022/1174205)
- Rundschreiben des BMF vom 17. Februar 2023 (II E 4 - H 2100/21/10003 :001, DOK 2023/0161152)
- Anlage 1 und Anlage 2 zur Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) in der Fassung vom 7. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Rundschreiben des BMF vom 22. Mai 2018 (II A 2 - H 2300/06/10002 :005, DOK 2018/0335014)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rita Wahlen

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.